



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 11.09.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3564439

641pä/019-2026#028

Betreff: Zur Feststellung der unbedingten Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 3a i. V. m. § 3b Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 3.1 Düsseldorf-Kalkum - Düsseldorf-Angermund“ vom 08.09.2021 (Az. 64129-641pa/043-2021#001)
Hier: „2.PÄ, RRX, PFA 3.1 Düsseldorf-Kalkum - Düsseldorf Angermund“, Bahn-km 50,850 bis 53,400 der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf) in Düsseldorf

Bezug: Antrag vom 12.08.2026, Az. V.II-W-E 2

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass sich durch die nun beantragte Planänderung keine erheblichen Änderungen an den Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Schutzgüter zur Feststellung vom 08.09.2021 ergeben.

Begründung

Die Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Satz 1, Nr. 14.7 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Planänderung hat die Änderung der Baustelleneinrichtungsflächen (zusätzliche Flächen) zum Gegenstand. Die Planänderung unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Nr. 1 UVPG, da das eigentliche Vorhaben in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen und Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das ursprüngliche Vorhaben unterliegt, wie damit auch das gegenständliche Planänderungsverfahren, der unbedingten UVP-Pflicht. Insgesamt handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG, das den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen zum Gegenstand hat und damit die Merkmale zur Bestimmung der Art des Vorhabens nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG erfüllt.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Laut der Vorhabenträgerin wurde im fortschreitenden Planungsprozess erkannt, dass die zuvor beantragte Baustelleneinrichtungsfläche nicht ausreichend dimensioniert ist. Es wird mehr Lagerfläche sowie eine Zufahrt aus nördlicher Richtung zur Realisierung der Maßnahme benötigt. Daher werden zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen von 6.329 m² vorgesehen. In Anspruch genommen werden dafür ausschließlich Ackerflächen. Dabei soll die Pflanzdecke beseitigt und die Fläche geschottert werden. Die Inanspruchnahme ist allerdings nur vorübergehend, während der Bauzeit.

2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Der von der Planänderung betroffene Abschnitt befindet sich nördlich der Ortslage Düsseldorf-Angermund. Der Streckenabschnitt verläuft etwa von Bahn-km 52,600 bis km 53,000. Das Gebiet

westlich der Bahnlinie im Bereich in der neuen Baustelleneinrichtungs- und Zufahrtsflächen wird durch Ackerflächen geprägt. Östlich der Bahnlinie befinden sich eine Gärtnerei und Einfamilienwohnhäuser.

Die Baustelleneinrichtungsflächen liegen in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Bockum 1411. Im Übrigen liegt es in keinem anderen Schutzgebiet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Aus den folgenden wesentlichen Gründen ist eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich:

Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“

Das Gelände, das von den neuen Baustelleneinrichtungsflächen betroffen ist, liegt im Außenbereich und wird als Acker genutzt. Es befinden sich dort keine Park- oder vergleichbaren Anlagen. Das Grundstück selbst hat folglich keine direkte Bedeutung für die menschliche Erholung. Die nächste Wohnbebauung ist ca. 120 m entfernt. Dazwischen liegen die jetzt schon vorhandenen, vielbefahrenen Gleise der Strecke von Düsseldorf Hbf nach Duisburg Hbf, wo auch der Haltepunkt Düsseldorf Flughafen liegt. Hinzu kommen die Emissionen des sehr nah liegenden Düsseldorfer Flughafens.

Durch die neue Baustelleneinrichtungsfläche gibt es natürlich eine gewisse Beeinträchtigung der Wohnbebauung, die vorhandenen Vorbelastungen sind aber erheblich.

Unzumutbare Schadstoffbeeinträchtigungen sind von dem Vorhaben, auf Grund der Entfernung, nicht zu erwarten.

Das vorhandene Baulärmgutachten des Ausgangsverfahrens gibt Maßnahmen zur Minderung des Baulärms vor, die auch bei den neuen Baustelleneinrichtungsflächen zu berücksichtigen sind. Diese sollten eine spürbare Verbesserung bewirken. Es können jedoch nicht alle Auswirkungen in Gänze verhindert werden, sodass eine gewisse Belästigung durch das Vorhaben verbleiben wird. Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erkennen.

Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Im Umfeld der von der 2. Planänderung betroffenen Flächen befinden sich Lebensräume der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.

Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Artenschutzfachbeitrag des Ausgangsverfahren festgelegt. Diese behalten weiter ihre Gültigkeit. Zur Nutzung der Flächen soll die Pflanzdecke beseitigt und die Fläche geschottert werden. Die Beanspruchung der Ackerflächen findet jedoch nur vorübergehend statt. Nachdem die Flächen nicht mehr benötigt werden, werden sie in ihrem ursprünglichen Zustand wieder hergestellt. Es ergeben sich somit keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Schutzgut „Fläche“ und „Boden“

Durch die neuen Baustelleneinrichtungsflächen werden Ackerflächen von 6.329 m² zusätzlich in Anspruch genommen. Die Befestigung der Fläche ist dabei jedoch nur vorübergehend, anschließend werden die Flächen in ihrem ursprünglichen Zustand wieder hergestellt.

An Boden werden 633 m³ bewegt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden durch das hier beantragte Vorhaben sind folglich nicht erheblich.

Schutzgut „Wasser“

Das Vorhaben liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Bockum 1411. Gemäß der Trinkwasserschutzgebietsverordnung ist der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege genehmigungspflichtig und folglich nicht verboten. Die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Bezirksregierung Düsseldorf werden im Antragsverfahren beteiligt. Damit bekommen die untere und die obere Wasserbehörde Kenntnis über den beabsichtigten Bau der Baustraße und der Baustelleneinrichtungsfläche.

Zusätzlich liegt die Baustelleneinrichtungsfläche in einem Bereich, der von Überschwemmungen betroffen sein kann, jedoch außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Anger. Da die Baustelleneinrichtungsfläche und deren Zufahrtsfläche für den Neubau der Eisenbahnüberführung über die Anger benötigt werden, ist die Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht auszuschließen.

Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgut „Landschaft“

Durch das Vorhaben kommt es nicht zum dauerhaften Verlust von landschaftsprägenden Elementen. Visuelle Beeinträchtigungen ergeben sich durch das Vorhaben nur vorübergehend. Die Zugänglichkeit der Landschaft wird nicht dauerhaft beeinträchtigt, für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsame Wege werden nicht beseitigt oder dauerhaft zerschnitten. Für den Erholungswert ergeben sich keine dauerhaften Veränderungen.

Das Vorhaben verursacht damit keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft.

Schutzgüter „Luft und Klima“

In den landwirtschaftlichen Flächen sowie außerhalb der Ortschaft Angermund herrscht Freilandklima. Die Bahnanlagen sind dem Gewerbeklima ähnlich. Sie grenzen sich thermisch durch ihre hohen Tag-/Nachtunterschiede in den Oberflächentemperaturen ab und erlangen aufgrund ihrer geringen Rauigkeit eine hohe Bedeutung als Luftleitbahnen, die zur Be- und Entlüftung der Siedlungszonen beitragen. Die Inanspruchnahme durch die neuen Flächen ist jedoch temporär, kleinflächig und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Funktionen.

Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs, welcher das klimafreundlichste motorgestützte Verkehrsmittel ist. Die baubedingten Emissionen sind dabei unvermeidlich.

Die Auswirkungen der neuen Baustelleneinrichtungsflächen sind für die Schutzgüter Luft und Klima als nicht erheblich zu bewerten.

„Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“

Als relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist die temporäre Inanspruchnahme des Bodens zu nennen, der folglich auch in einer anteiligen Beanspruchung der Vegetation sowie der Lebensräume von Tieren resultiert. Diese Wechselwirkungen verstärken einander jedoch nicht und sind in ihrer Wirkung auf die Bauzeit beschränkt. Durch die an die Bauarbeiten anschließende Wiederherrichtung werden diese Wechselwirkungen beseitigt und es verbleibt keine dauerhafte Beeinträchtigung. Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind folglich nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit der übrigen Schutzgüter des UVPG durch das Vorhaben ist nicht zu erkennen.

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis, Baustellereinrichtungs- und Erschließungspläne und Landschaftspflegerischer Begleitplan) ergibt sich nach Prüfung, dass die Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auslöst, die eine neue bzw. Ergänzung der bestehenden Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Ausgangsverfahren erforderlich machen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig